



Per E-Mail
Verwaltungsgemeinschaft Wemding
Marktplatz 3
86650 Wemding

KOPIE

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

gemäß ☒ § 4 Abs. 1 BauGB ☐ § 4 Abs. 2 BauGB ☐ § 4 a Abs. 3 BauGB

Zum Schreiben vom/Anruf vom
24.10.2025

Anlage/n

1 ☒ Flächennutzungsplan



Änderung
3.

☒ Bebauungsplan



Änderung

☐ sonstiges baurechtliches Verfahren

Nummer/Gebiet

"Am Krummbach"

Gemeinde/Markt/Stadt

Otting

2 Sehr geehrte Damen und Herren,
wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

LEP 3.1.1 Abs. 1 (G) Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung ausrichten

LEP 3.1.1 Abs. 2 (G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen anwenden

LEP 3.2 (Z) Vorhandene Potenziale der Innenentwicklung vorrangig nutzen

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

RP 9 B V 1.5 Abs.2 (Z) Vorrangige Nutzung von vorhandenen Flächenpotenzialen

2.2 Stellungnahme aus Sicht der

☒ Landes- und Regionalplanung

☐ Landesplanung

☐ Regionalplanung

Nach den uns vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde Otting, im Flächennutzungsplan eine gewerbliche Baufläche mit Eingrünung im Umfang von insgesamt ca. 3,65 ha am südwestlichen Siedlungsrand von Otting neu darzustellen und diese mit o.g. Bebauungsplan zu konkretisieren.

Den vorliegenden Planunterlagen ist zu entnehmen, dass sich die Gemeinde Otting mit den Möglichkeiten der Innenentwicklung auseinandergesetzt hat. Demnach stehen der Gemeinde aktuell keine geeigneten Innenbereichsflächen im Gemeindegebiet zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Bayerische Flächensparoffensive weisen wir darauf hin, dass gemäß LEP 3.1.1 Abs. 2 (G) flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden sollen. Einer Neuversiegelung von Flächen kann neben dem Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung (vgl. LEP 3.2 (Z)) durch flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen entgegengewirkt werden.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

- siehe Beiblatt zu 2.3 -

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Augsburg, 25.11.2025

Ort, Datum

Unterschrift Katrin Stech

Katrin Stech , katrin.stech@reg-schw.bayern.de

SB/in, E-Mail-Adresse

Das Sachgebiet Städtebau der Regierung von Schwaben gibt folgende Hinweise:

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Bei einer Gemeinde mit rund 800 Einwohnern und in ihrer städtebaulichen Struktur bisher vereinzelt im Ort verteilten gewerblichen Nutzungen ist der Bedarf und die Erforderlichkeit der Ausweisung von rund 2,7 ha reiner gewerblicher Baufläche am Ortsrand, zumindest in dem Umfang, mehr als fraglich. Das Erfordernis und die Nachhaltigkeit der Planung sind aus der planerischen Konzeption der Gemeinde nicht erkennbar.